Grund-Preisbekanntgabe 942.211

Ausnahmen wo keine Grundpreise erforderlich sind:
Bei Broten mit Gewicht 1 kg, 2 kg, oder 5 kg
(oder ihres *dezimalen* Vielfachen / Teils z. B. 0.2 kg, 0.5kg)

Hier muss der Grundpreis angegeben werden

Grund-Preisbekanntgabe 942.211

Ausnahmen wo keine Grundpreise erforderlich sind:
Bei Broten mit Gewicht 1 kg, 2 kg, oder 5 kg
(oder ihres *dezimalen* Vielfachen / Teils z. B. 0.2 kg, 0.5kg)

Hier muss der Grundpreis nicht angegeben werden

Grund-Preisbekanntgabe 942.211

Ausnahmen wo keine Grundpreise erforderlich sind:
Bei Broten mit Gewicht 1 kg, 2 kg, oder 5 kg
(oder ihres *dezimalen* Vielfachen / Teils z. B. 0.2 kg, 0.5kg)

Hier muss der Grundpreis angegeben werden

Grund-Preisbekanntgabe 942.211

Ausnahmen wo keine Grundpreise erforderlich sind:
Bei Broten mit Gewicht 1 kg, 2 kg, oder 5 kg
(oder ihres *dezimalen* Vielfachen / Teils z. B. 0.2 kg, 0.5kg)

Preisbekanntgabeverordnung

Die Preisbekanntgabeverordnung (PBV) gilt grundsätzlich auch im Fernabsatzhandel. Die darin festgelegte Preisbekanntgabepflicht bezieht sich aber nicht auf Waren, die bei Auktionen *ohne* Festpreis verkauft werden.
Dagegen gilt die Preisbekanntgabepflicht, sobald der Verkäufer Fixpreisformate nutzt. In diesem Fall wird verlangt, dass überwälzte öffentliche Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer) sowie Entsorgungsbeiträge im Detailpreis bereits enthalten sind. Aus der Bekanntgabe des Preises muss ausserdem hervorgehen, auf welches Produkt und welche Verkaufseinheit sich der Detailpreis bezieht. Die Waren sind nach Marke, Sorte, Qualität und Eigenschaften zu umschreiben.
Bei messbaren Waren, d.h. Waren, deren Detailpreis üblicherweise nach Volumen, Gewicht, Masse, Länge oder Fläche bestimmt wird, ist neben dem Detailpreis auch der Grundpreis bekanntzugeben. Als Grundpreis gilt der dem Detailpreis zugrundeliegende Preis je Liter, Kilogramm, Meter, Quadratmeter, Kubikmeter oder eines dezimalen Vielfachen oder eines dezimalen Teiles davon. Der Grundpreis muss nicht angegeben werden bei:

- Verkauf per Stück oder nach Stückzahl;
- Verkauf von 1, 2 oder 5 Liter, Kilogramm, Meter, Quadratmeter oder Kubikmeter und ihrer dezimalen Vielfachen und Teile;
- Behältern mit einem Nenninhalt von 25, 35, 37.5, 70, 75 und 150 cl;
- Fertigpackungen mit einem Nettogewicht oder einem Abtropfgewicht von 25, 125, 250 und 2500 g;
- Kombinationspackungen, Mehrteilpackungen und Geschenkpackungen;
- Lebensmittelkonserven, die aus einer Mischung von festen Produkten bestehen, sofern die Gewichte der Bestandteile angegeben werden;
- Waren in Fertigpackungen, deren Detailpreis nicht mehr als CHF 2 beträgt;
- Waren in Fertigpackungen, deren Grundpreis je Kilogramm oder Liter bei Lebensmitteln CHF 150 und bei den übrigen Waren CHF 750 übersteigt

zum Seitenanfa

Grund-Preisbekanntgabe 942.211

Ausnahmen wo keine Grundpreise erforderlich sind:
Bei Broten mit Gewicht 1 kg, 2 kg, oder 5 kg
(oder ihres *dezimalen* Vielfachen / Teils z. B. 0.2 kg, 0.5kg)